

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 31.03.2026

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde (noch) nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Gegebenenfalls werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

2.2.2.1 Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen

Anwendungsbereich:

Geschäftsvorfälle, bei denen Leistungen an die Kommune oder von der Kommune **ohne** Gegenleistung gewährt werden.

Beispiele:

- Kommunaler Finanzausgleich
- Kreisumlage
- Regionalverbandsumlage
- Steuern.

Handhabung:

Kriterium für die **zeitliche Zuordnung der zugehörigen Erträge oder Aufwendungen** ist das Datum des zugrunde liegenden Bescheides. Die FAG-/Steuererträge stellen damit im Jahr des Datums des zugrunde liegenden Bescheides einen ordentlichen Ertrag dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Jahresabschlussarbeiten bereits abgeschlossen sind. Der Grundsatz der Wertaufhellung kommt somit nicht zur Anwendung.

- Steuern: Steuerbescheid der Kommune

Ausnahmen:

- Steuervorauszahlungen werden zum jeweiligen Fälligkeitsdatum bilanziert.
- Bei nachträglichen Anpassungen der Vorauszahlungen, bei welchen das Fälligkeitsdatum im folgenden Jahr liegt, gilt weiterhin das Bescheiddatum.
- Liegt das Bescheiddatum vor dem Veranlagungszeitraum (z. B. 20. Dezember 2023

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss - Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen

für das Veranlagungsjahr 2024), erfolgt die Zuordnung in das Veranlagungsjahr (2024).

🔗 **Beispiele:**

Für den Steuerbescheid vom 19.12.2025, mit dem das Veranlagungsjahr 2026 festgesetzt wird, erfolgt die Zuordnung in das Veranlagungsjahr 2026.

Die Gewerbesteuervorauszahlung 2026 für ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit Beginn zum 01.07.2025 ist am 15.08.2025, 15.11.2025, 15.02.2026 und 15.05.2026 fällig. Die Raten vom 15.08.2025 und 15.11.2025 werden im Jahr 2025 bilanziert, die Raten vom 15.02.2026 und 15.05.2026 im Jahr 2026.

Mit Steuerbescheid vom 19.12.2025 werden die Vorauszahlungen 2025 nachträglich angepasst. Der Erhöhungsbetrag ist im Januar 2026 fällig, wird aber entsprechend dem Bescheiddatum im Jahr 2025 bilanziert.

- FAG- und Kreisumlagen; Gewerbesteuerumlagen: Teilzahlungs- und Abschlusszahlungsbescheid.

Ausnahme: Ausgenommen von diesem Grundsatz ist der Bescheid über die erste FAG-Teilzahlung eines Jahres. Diese erste Teilzahlung ist in das zugehörige FAG-Jahr einzubuchen, auch wenn der Bescheid noch am Ende des Vorjahres versendet wird.

🔗 **Beispiele:**

Die Abschlusszahlung im FAG für das Jahr 2024, die im Mai 2025 versendet wurde, ist somit in das Jahr 2025 zu buchen.

Die erste FAG-Teilzahlung für das Jahr 2026, deren Bescheid bereits im Dezember 2025 versendet wurde, ist in das Jahr 2026 zu buchen.